

► Sozialversicherungspflicht

### Mitarbeiterin im Servicebereich trotz eigenem Kfz sv-pflichtig

| Eine freie Mitarbeiterin im Servicebereich ist abhängig beschäftigt und damit sozialversicherungspflichtig, wenn sie in den Betrieb des Unternehmens eingegliedert und weisungsgebunden tätig ist. Allein der Umstand, dass sie ihr eigenes Kfz einsetzen muss, begründet keine selbstständige Tätigkeit. Dies betont das LSG Hessen. |

Aus Sicht des LSG sprachen für die Eingliederung in den Betrieb: tägliche Weisungen, Kleidung mit Firmenlogo und Werbeschilder am Auto. Sie sei gegenüber den Kunden nicht als Selbstständige aufgetreten, sondern als Mitarbeiterin der Firma. Allein die Nutzung des eigenen Fahrzeugs stelle kein unternehmerisches Risiko dar, das eine selbstständige Tätigkeit begründen könnte (LSG Hessen, Urteil vom 24.11.2016, Az. L 1 KR 57/16, Abruf-Nr. 191324).

Weisungsgebundenheit und Eingliederung überwiegt eigenes Fahrzeug

► Sozialversicherungspflicht

### Busfahrer ohne eigenen Bus ist abhängig beschäftigt

| Busfahrer ohne eigenen Bus sind abhängig beschäftigt und damit sozialversicherungspflichtig. Nach Ansicht des LSG Hessen unterscheidet sich die Tätigkeit dann nicht wesentlich von der fest angestellter Fahrer. |

Kaum Unterschied zur Tätigkeit eines angestellten Fahrers

**PRAXISHINWEIS** | Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit von Lkw-, Kurier- oder Busfahrern kommt es darauf an: Nutzt der Fahrer ein eigenes Fahrzeug und trägt er dessen Lasten, kann dies für eine selbstständige Tätigkeit sprechen (BSG, Urteil vom 22.06.2005, Az. B 12 KR 28/03 R und BSG, Urteil vom 19.08.2003, Az. B 2 U 38/02 R). Setzt er kein eigenes Transportmittel ein, spricht dies für eine Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers (LSG Hessen, Urteil vom 24.11.2016, Az. L 1 KR 157/16, Abruf-Nr. 191478).

► Geringfügige Beschäftigung

### Prüfungsfälle – fehlender Nachweis über private KV

| Immer wieder kommt es zu Beitragsnachforderungen, weil Arbeitgeber für geringfügig entlohnte Beschäftigte keine Pauschalbeiträge an die gesetzliche Krankenversicherung (über die Minijob-Zentrale) entrichten. Ohne Pauschalbeiträge geht es nur, wenn der Minijobber privat krankenversichert ist. Ist er gesetzlich versichert, egal ob pflicht- oder familienversichert bzw. freiwillig, muss der Arbeitgeber die pauschalen 13 Prozent abführen. |

Bestätigung über private KV gehört zu den Lohnunterlagen

**PRAXISHINWEIS** | Arbeitgeber, die 450-Euro-Kräfte beschäftigen, müssen vor Beschäftigungsbeginn prüfen, ob ein privater oder gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht. Die Minijobber sollten einen Nachweis der Versicherungsgesellschaft über den privaten Krankenversicherungsschutz vorlegen. Fehlt dieser Nachweis, und gibt es nur den Hinweis im Personaleinstellungsbogen, reicht das den Betriebsprüfern der Rentenversicherung nicht aus. Wurden bisher die Pauschalbeiträge von 13 Prozent nicht entrichtet, fordern sie die Beiträge nach.